

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Fristausdehnung für die Nichtigklärung)

Änderung vom 25. September 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 30. November 2007¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Januar 2008²,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Einbürgerung kann vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

^{1bis} Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

1 BBl **2008** 1277
2 BBl **2008** 1289
3 SR **141.0**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 25. September 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 25. September 2009

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 14. Januar 2010 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.⁵

26. Januar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ BBl 2009 6659

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 25. Jan. 2011.